

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 441]

1 SEPTEMBER 1994. — Omzendbrief betreffende de attesten van aanwezigheid op begrafenissen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken en Ambtenarenzaken van 1 september 1994 betreffende de attesten van aanwezigheid op begrafenissen (*Belgisch Staatsblad* van 22 september 1994).

MINISTERE DE L'INTERIEUR

[C - 441]

1^{er} SEPTEMBRE 1994. — Circulaire relative aux attestations de présence à des funérailles. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur et de la Fonction publique du 1^{er} septembre 1994 relative aux attestations de présence à des funérailles (*Moniteur belge* du 22 septembre 1994).

MINISTERIUM DES INNERN

[C - 441]

1. SEPTEMBER 1994 — Rundschreiben zu den Bescheinigungen über die Teilnahme an Bestattungen
Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern und des Öffentlichen Dienstes vom 1. September 1994 zu den Bescheinigungen über die Teilnahme an Bestattungen.

1. SEPTEMBER 1994 — Rundschreiben zu den Bescheinigungen über die Teilnahme an Bestattungen

An die Herren Provinzgouverneure,

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen

Laut Artikel 30 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, abgeändert durch das Gesetz vom 18. August 1985 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. August 1985), hat der Arbeitnehmer das Recht, anlässlich von Familienereignissen, zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten oder ziviler Aufträge sowie im Falle seines Erscheinens vor Gericht der Arbeit unter Fortzahlung seines normalen Lohns fernzubleiben.

Um Anrecht auf diese Lohnfortzahlung zu haben, muß der Arbeitnehmer den Arbeitgeber im voraus von seiner Abwesenheit unterrichten; fehlt ihm dazu die Gelegenheit, muß er letzteren binnen kürzester Zeit davon benachrichtigen. Im übrigen ist dieser Urlaub für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.

Im Königlichen Erlaß vom 28. August 1963 (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. September 1963) wird die Liste der vorerwähnten Ereignisse, Pflichten und Aufträge sowie die Anzahl Tage angegeben, an denen ein Arbeitnehmer das Recht hat, der Arbeit fernzubleiben und zugleich Lohnfortzahlungen zu erhalten.

Zwar darf der Arbeitgeber einen Beweis für das Vorhandensein dieser Ereignisse fordern, jedoch darf er im Falle der Bestattung eines nahen Verwandten des Arbeitnehmers keinen Beweis dafür verlangen, daß der Arbeitnehmer der Bestattung dieses Verwandten tatsächlich beigewohnt hat.

Es sollte darauf hingewiesen werden, daß der Arbeitnehmer die vom Standesbeamten ausgehändigte Todeserklärung - für deren Ausstellung die Gemeindeverwaltung Gebühren erheben kann - als ausreichenden Beweis zu betrachten hat, obwohl sie keinen Beweis für die tatsächliche Teilnahme an der Bestattung darstellt.

Der Vermerk einer Teilnahme, den einige Bestattungsunternehmer auf die vom Standesbeamten ausgehändigte Erklärung anbringen, ist an sich wertlos. Dieser Vermerk kann lediglich als schriftlicher Beweis gelten, der von gleich welcher an der Bestattung teilnehmenden Person erbracht werden kann.

Diese Vorgehensweise ist insofern unannehmbar, als bestimmte Bestattungsunternehmer diese Gemeindeunterlagen zu lukrativen Zwecken nutzen, indem sie dem Arbeitnehmer vortäuschen, daß der von ihnen angebrachte Vermerk, den ein Arbeitgeber im Grunde genommen gar nicht benötigt, für die Anwendung der in Artikel 30 des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Juli 1978 vorgesehenen Bestimmungen einen gewissen Wert hat, der letztlich jedoch nicht vorhanden ist.

Ich möchte Sie bitten, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Brüssel, den 1. September 1994

Der Minister des Innern,

L. Tobback.